

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 31

1. April

1915

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Beschlagnahme des Hafers.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, als ob nach Ablieferung des für die Heeresverwaltung sicher gestellten Hafers der verbleibende Hafervorrat zur freien Verfügung des Eigentümers stände. Dies ist nicht zutreffend; es sind vielmehr nach der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 vom 19. Februar 1915 — die gesamten Hafervorräte beschlagnahmt, insofern es sich nicht um Vorräte an gedrohtenem Hafert handelt, die von vorne herein einen Doppelzentner nicht überstiegen haben.

Indem wir hierauf nochmals ausdrücklich aufmerksam machen, weisen wir gleichzeitig wiederholt darauf hin, daß nach § 3 der angezogenen Verordnung an den beschlagnahmten Vorräten Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, es sei denn, daß es sich innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen um das Verschüttern an Einhäuser oder das Aussäen von Hafert handelt.

Gießen, den 31. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot.

Unter Bezugnahme auf unsere im Kreisblatt Nr. 25 vom 12. März 1915 abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß außer in den bereits bekanntgegebenen 44 Gemeinden der Höchstpreis für Brot auch in den nachstehend aufgeführten Gemeinden

für den 4 Pf.-Laib auf 75 Pf.

und für den 2 Pf.-Laib auf 38 Pf.

festgesetzt worden ist.

Bellersheim, Betershain, Bettenhausen, Beuern, Göbelnrod, Grünberg, Inbeiden, Lauter, Lymda, Obbornhain, Reinhardshain, Rödheim, Rödgen, Stangenrod, Stockhausen und Weitershain.

Gießen, den 29. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der genannten Gemeinden.

Sie wollen obige Bekanntmachung wiederholt veröffentlichen und die Bäcker beauftragen, den Höchstpreis durch Anschlag in ihrer Verkaufsstelle bekannt zu geben.

Gießen, den 29. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Die Ablieferung der Balkanzüberschüsse erledigter Schulstellen an den Provinzialschulfonds im RJ. 1914.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in Gemeinschaft mit den Schulvorständen aufzustellenden Berechnungen der an den Provinzialschulfonds abzuliefernden Balkanzüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1914 sind als bald in zweifacher Ausfertigung einzusenden.

Bei Rückempfang der geprüften Berechnungen sind die Gemeinderechner anzusehen, den festgestellten Überdrüß an den Rechner des Provinzialschulfonds zu Darmstadt abzuliefern.

Gießen, den 26. März 1915.

Großherzogliche Kreisschulcommission Gießen.

Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Hafert.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 24. März d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 29. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

## Bekanntmachung

einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafert vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).

Vom 24. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafert vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) werden im § 4 Abs. 3 b hinter den Worten „bis auf zwei Doppelzentner“

die Worte „bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalf Doppelzentner“ eingefügt.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Betr.: Kontrollversammlungen im Frühjahr 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort wiederholt veröffentlichen.

Gießen, den 28. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1915 im Kreise Gießen.

Es haben ohne weiteren Befehl

in Gießen, Hof der Zeughauskaserne,

zu erscheinen:

Dienstag, den 6. April 1915, vormittags 9 Uhr, sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II der Infanterie.

Dienstag, den 6. April 1915, nachmittags 2 Uhr, sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II aller anderen Waffen sowie die Seewehr I und II. Sämtliche zur Disposition der Erzäh-Behörden entlassenen Mannschaften.

Mittwoch, den 7. April 1915, vormittags 9 Uhr, sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms der Infanterie.

Mittwoch, den 7. April 1915, nachmittags 2 Uhr, sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms aller anderen Waffen.

Donnerstag, den 8. April 1915, vormittags 9 Uhr, sämtliche Trieb-Reservisten.

Donnerstag, den 8. April 1915, nachmittags 2 Uhr, sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei ob sie die Entscheidung mit oder ohne Waffen erhalten haben, die in den Jahren 1895 bis 1896 geboren sind.

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine, welche sich zur Genehmigung oder auf Grund häuslicher Verhältnisse usw. in Urlaub befinden.

Freitag, den 9. April 1915, vormittags 9 Uhr, sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei ob sie die Entscheidung mit oder ohne Waffen erhalten haben, die in den Jahren 1885 bis 1886 geboren sind.

Freitag, den 9. April 1915, nachmittags 2 Uhr, sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei ob sie die Entscheidung mit oder ohne Waffen erhalten haben, die in den Jahren 1880 bis 1878 geboren sind.

Samstag, den 10. April 1915, vormittags 9 Uhr, sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei ob sie die Entscheidung mit oder ohne Waffen erhalten haben, die in den Jahren 1877 bis 1875 geboren sind.

Es haben sämtliche bis auf weiteres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vom Heeresdienst befreite oder zurückgestellten Personen, sowie die nur Garnisondienstfähigen und die zeitig Feld- und Garnisondienstfähigen teilzunehmen.

Die bei den Kriegserias-Gedächtnissen, also im August 1914 und Januar 1915 ausgehobenen Rekruten sind zur Teilnahme an diesen Kontrollversammlungen nicht verpflichtet.

Die Leute haben in bürgerlicher Kleidung zu erscheinen, Stöcke, Schirme, Weizen und Zigarren sind vorher wegzulegen.

Die Militärpässe und Führungszeugnisse sowie sonstige Ausweise (Landsturmtheine usw.) sind mitzubringen.

Unpünktlichkeit und Versäumnis der Kontrollversammlungen werden nach den Kriegsgesetzen auf das Strengste bestraft.

Gießen, den 27. März 1915.

Großherzogliches Bezirkskommando.

Raumann

Oberstleutnant und Bezirks-Kommandeur.